



3 C 69/07

Eingegangen

17. OKT. 2007

FEHN & Kollegen
Rechtsanwälte

Verkündet
Zugestellt am

Urkundsbeamtin/er der
Geschäftsstelle

URTEIL

vom 16.10.2007

IM NAMEN DES VOLKES

Das Amtsgericht Schweinfurt erläßt durch Richter am Amtsgericht
Dotterweich

in dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Fehn & Kollegen,
Friedrich-Stein-Str. 7, 97421
Schweinfurt, Gz.: 734/06FA04A k

gegen

Prozeßbevollmächtigte:

wegen Schadensersatzes

im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO aufgrund der bis zum 21.9.2007 eingereichten Schriftsätze am 16.10.2007 folgendes

Anerkenntnis- und Endurteil:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 605,94 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 20.12.2006 zu bezahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Berufung wird nicht zugelassen.
5. Der Streitwert wird auf 605,94 Euro festgesetzt.

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Soweit die Beklagte den klägerischen Anspruch in der Hauptsache anerkannt hat, war ein Anerkenntnisurteil zu erlassen; insoweit sind Tatbestand und Entscheidungsgründe nicht veranlasst (§ 313 b Abs. 1 ZPO).

Hinsichtlich der Zinsen und Kosten erfolgte eine streitige Entscheidung. Hierbei hat das Gericht der Klägerin die geltend gemachten Zinsen zugesprochen.

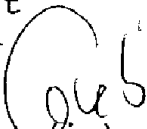
Zwischen den Parteien ist insoweit lediglich streitig, ob die klägerische Forderung in vollem Umfange fällig war oder erst nach einer Weiterbenutzung des Fahrzeuges von mindestens 6 Monaten. Das Gericht schließt sich insoweit der von der Klägerin vorgelegten Entscheidung des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 8.5.2007 an, das mit überzeugender Begründung die Auffassung vertreten hat, dass der Geschädigte nicht auf eine Weiterbenutzung seines Fahrzeuges von 6 Monaten verwiesen werden kann und insoweit auch ein Zurückbehaltungsrecht des Versicherers nicht besteht. Auch das hiesige Gericht hält die von der Beklagten zitierte Entscheidung des BGH zur Weiterbenutzung des Fahrzeuges von 6 Monaten auf den vorliegenden Fall nicht übertragbar. In dem vom BGH entschiedenen Fall ging es allein um eine fiktive Abrechnung bis zum Wiederbeschaffungswert; in diesem Fall hat der BGH den Nachweis des Intigritätsinteresses von 6 Monaten gefordert. Anders aber liegt der vorliegende Fall, bei dem der Geschädigte innerhalb der Opfergrenze von 130 % sein Fahrzeug reparieren lassen durfte; unstreitig hat der Geschädigte auch sein Fahrzeug reparieren lassen und er kann dementsprechend auch die Reparaturkosten in vollem Umfange von der Beklagten ersetzt verlangen. Auf die Fälligkeit hat die von der Beklagten zitierte Entscheidung des BGH ohnehin keinen Einfluss, die Fälligkeit und der Verzugseintritt richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen des BGB. Mit der Weigerung der Beklagten, einen Teil der Forderung zurückzubehalten bzw. zunächst auf Totalschadensbasis abzurechnen, ist die Beklagte jedenfalls mit der Hauptsache in Verzug geraten, so dass der Klägerin ab dem geltend gemachten Zeitpunkt auch Verzugszinsen zuzusprechen waren. Dementsprechend waren auch die Kosten des Verfahrens gemäß § 91 ZPO der Beklagten aufzuerlegen.

Die Berufung war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 511 ZPO offensichtlich nicht vorliegen. Die von der Beklagten insoweit vorgetragenen Gründe rechtfertigen noch nicht die Zulassung der Berufung; es ist keineswegs ungewöhnlich, dass zu einem bestimmten Rechtsproblem sowohl in Literatur als auch in der Rechtsprechung verschiedene Meinungen vertreten werden.

gez. Dotterweich
Richter am Amtsgericht
Gr.



Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift
Schweinfurt, den 20.11.2012
Amtsgericht


als Urkundsbeamt(er)in der Geschäftsstelle